

CNC-Fertigung Glöckler KG · Gutenbergstr. 7 · D-78647 Trossingen

Geltung

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Die Bedingungen finden Verwendung gegenüber

- Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

Angebot und Abschluß

Unsere Angebote sind freibleibend.

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Stornierung des Auftrags

Bei Stornierung des Auftrages müssen die angefallenen Kosten, mindestens aber 50% des Auftragsvolumens bezahlt werden.

Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung.

Die Preisbildung erfolgt in Euro.

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, werden vereinbarungsgemäß Anzahlungen geleistet, so tritt bereits zum Anzahlungsbetrag die Mehrwertsteuer hinzu.

Kosten des Transports und der Transportversicherung gehen, wenn nicht besonders vereinbart, zu Lasten des Käufers. Hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises gelten die in der Auftragsbestätigung/Rechnung festgelegten Zahlvereinbarungen.

Zahlung

Alle Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, frei angegebener Zahlstelle zu leisten, und zwar

- bei einem Auftragswert bis 6000 EURO
 - innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto
 - innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto
- bei einem Auftragswert über 6000 EURO
 - 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung
 - 1/3 nach Abmusterung
 - der Rest nach Fertigstellung und Rechnungsstellung

Die Zahlung hat innerhalb 30 Tagen nach den oben genannten Terminen zu erfolgen, bei Zahlung innerhalb 8 Tagen gewähren wir 2 % Skonto. In Ausnahmefällen kann die Lieferung mit Vorauszahlung erfolgen. Nach dreimaliger Anmahnung wird der Vorgang zum Einzug an ein Inkasso-Büro gegeben.

Bei Zielüberschreitungen werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. In Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers oder Lieferanten sind nicht statthaft.

Lieferzeit

Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferung verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

Bei Serienteilen von mindestens 20 Stück muß eine Unter- oder Überlieferung von mindestens 10 % akzeptiert werden.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Einhaltung der Vertragspflichtungen des Bestellers voraus. Bitte beachten, gemäß Ziffer 19 des SLVS sind wir Verzichtskunde.

Gefahrübergang und Versand

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.

Teillieferungen sind zulässig.

Gewährleistungen Mängelrüge

Beanstandungen von Mängeln der gelieferten Gegenstände können, nur berücksichtigt werden, wenn Sie dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung vom Käufer schriftlich angezeigt werden. Wir behalten uns vor, einen unabhängigen Sachverständigen zur Prüfung der Teile heranzuziehen. Sämtliche bemängelten Teile sind uns zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Belastungen, die hieraus entstehen, werden nur in Höhe der Summe erstattet, die wir selbst in Rechnung stellen. Eventuelle Kosten wie z. B. Bearbeitung, Fahrzeit, Prüfung, Messung etc. können nicht berücksichtigt werden.

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder fehlerhafter Montage entstehen.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelrüge befreit.

Eigentumsvorbehalt

Erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt in jedem Falle. -Kurzer Auszug-

Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne, oder nach einer Verarbeitung weiterveräußert, oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Die Ware bleibt Eigentum bis zu vollständiger Bezahlung. Bis dahin darf eine Pfändung oder Sicherheitsübertragung der von uns gelieferten Ware ohne unsere Zustimmung nicht erfolgen. Wiederverkäufer haben unsere Vorbehalte Ihren Kunden unbedingt weiterzugeben.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.

Verletzung fremder Schutzrechte

Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl. die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, daß von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem für uns eine Haftung, so hat der Besteller uns schadlos zu halten.

Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Gerichtsstand nur BRD. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Trossingen, im März 2011